

**Technische Anschlussbedingungen Gas für das Netz Witzenhausen
und die Ortsteile Blickershausen, Dohrenbach, Ermschwerd, Gertenbach,
Hundelshausen, Rossbach, Unterrieden, Wendershausen und Werleshausen
im Versorgungsgebiet der Gasnetz Witzenhausen GmbH**

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Allgemeines, Anforderungen.....	2
3.	Zuständigkeiten	3
4.	Ablauf Netzanschlussanfragen und Inbetriebnahme	4
5.	Stilllegung von Gasanlagen.....	6
6.	Mitteilungspflicht, Mängelbeseitigungen und Gasstörungen	6
7.	Netzanschluss	6
7.1	Hausanschlussraum	7
7.2	Bauwerksdurchdringung/Hauseinführung	8
7.3	Netzanschlussschrank	9
7.4	Hauptschutzpotentialausgleich	9
7.5	Isolierstück.....	10
8.	Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation	10
8.1	Plomben, Verschlüsse und Sperrschlösser	10
9.	Gas-Druckregelung	10
10.	Messstellen und Datenfernübertragung	11
11.	Bereitschaftsdienst	12
12.	Inkrafttreten	13

1. Geltungsbereich

Grundsätzlich gelten für Erdgas-Kundenanlagen (nachstehend Gasanlagen oder Gasinstallation genannt), die an das zur allgemeinen Gasversorgung dienende Gasversorgungsnetz angeschlossen sind bzw. werden, folgende Veröffentlichungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- LBO Hessen
- Baurechtliche Bestimmungen (FeuVo)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der Gasnetz Witzenhausen GmbH zur NDAV“
- „Technische Anschlussbedingungen Gas für das Netz Witzenhausen“
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GasNetz Witzenhausen GmbH
- Technisches Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., insbesondere die DVGW G 600 / TRGI
- Weitere allgemein anerkannten Regeln der Technik. Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung

2. Allgemeines, Anforderungen

Die Technischen Anschlussbedingungen Gas gelten für die Planung und Errichtung sowie für die Erweiterung und Änderung von Gasnetzanschlüssen im Versorgungsgebiet der Gasnetz Witzenhausen GmbH. Änderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie Änderung der Anschlusskapazität. Die TAB geben die spezifischen Regelungen der Gasnetz Witzenhausen GmbH vor. Sie ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW sowie die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)“ und die „Ergänzenden Bedingungen der Gasnetz Witzenhausen GmbH zur NDAV“ in der jeweils gültigen Fassung. Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, des Planers sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers von Kundenanlagen im Sinne von § 13 NDAV (Gasanlage) fest.

Sie gelten zusammen mit § 19 EnWG „Technische Vorschriften“ und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV.

Planer und Errichter verfügen mit der TAB über die für die Planung und Errichtung von Gasanlagen in Niederdruck erforderlichen technischen Unterlagen.

Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, haben Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der Gasanlage mit dem NB zu klären.

Besonderheiten und Randbedingungen sowie Abläufe und Schnittstellen zwischen dem NB und dem VIU werden durch diese TAB geregelt. Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem NB abzustimmen.

Kosten, die aus Missachtung der TAB entstehen, können dem VIU in Rechnung gestellt werden.

Folgende Technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss an das Versorgungsnetz der Gasnetz Witzenhausen GmbH gelten:

- Technische Regel für Gasinstallationen DVGW-TRGI (G600), inkl. Ergänzungen und Änderungen in der jeweils gültigen Fassung
- DVGW Arbeitsblätter (u.a. G459/I, G459/II, G260, G680) in der jeweils gültigen Fassung
- Baurechtliche Bestimmungen
- die folgenden spezifischen Bestimmungen Technische Anschlussbedingungen Gas für das Netz Witzenhausen

Hiervon unberührt bleiben andere einschlägige technische Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

3. Zuständigkeiten

Die Gasinstallation beginnt an der, an die Hauptabsperreinrichtung (HAE) anschließenden Leitungsanlage im Gebäude oder mit der ersten Absperreinrichtung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (Übergabestelle) und endet mit der Abführung der Abgase ins Freie, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Sie liegt im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen ist der Anschlussnehmer alleine verantwortlich. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Der Netzanschluss sowie das Gasdruckregelgerät sind Eigentum des Netzbetreibers (Gasnetz Witzenhausen GmbH) und werden ausschließlich von diesem hergestellt, geändert und unterhalten. Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers. Die zwischenliegenden Leitungen und Verbindungen liegen im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers.

Die Gasinstallation darf gemäß §13 der NDAV nur durch ein Installationsunternehmen (VIU) errichtet, erweitert, geändert oder instandgehalten werden, welches bei der Gasnetz Witzenhausen GmbH im Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Installationsunternehmen, die nicht im Installateurverzeichnis der Gasnetz Witzenhausen GmbH eingetragen sind, reichen eine Kopie Ihres Zulassungsausweises ein und beantragen die Eintragung.

Gasinstallationen werden eigenverantwortlich vom Installationsunternehmen nach den o.g. Anschlussbedingungen erstellt. Der Netzbetreiber behält sich vor, stichprobenweise Kontrollen der Gasinstallation zur Überprüfung des VIU vorzunehmen. Negative Prüfergebnisse können zur Löschung der Eintragung im Installateurverzeichnis und dem Entzug der Gaskonzession führen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Dabei wird ggf. der Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam gemacht und evtl. deren Beseitigung verlangt. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder ohne vorherige Androhung die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu sogar rechtlich verpflichtet. Der Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen ist, nach

vorheriger Benachrichtigung, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers zu gestatten.

4. Ablauf Netzanschlussanfragen und Inbetriebnahme

Neue, geänderte, erweiterte oder außer Betrieb genommene Gasanlagen müssen über das Formblatt „Anmeldung einer Gasinstallation/ eines Netzanschlusses“ angemeldet werden. Das Formblatt ist vom VIU zu unterschreiben und einzureichen. Das VIU hat sich beim NB zu vergewissern, dass die ausreichende Versorgung der Anlage mit Gas sichergestellt ist. Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare vom NB bearbeitet werden. Die bei der Anmeldung angegebene gleichzeitig benötigte Nennwärmeleistung dient dem NB als Grundlage für die Dimensionierung der benötigten Netzanschlussleitung und bildet die Grundlage für die Angebotserstellung nach § 9 NDAV. Ist der NB gleichzeitig MSB (Messstellenbetreiber), dient diese Angabe ebenfalls der Dimensionierung der Messeinrichtung.

Zur Erstellung eines Netzanschlussangebotes werden zusätzlich ein Lageplan und ein Grundrissplan (M 1 : 100) mit der Lage des Hausanschlussraumes benötigt.

Der Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragter hat auf Anforderung der GasNetz Witzenhausen GmbH ein Projektschaltbild des Gasversorgungssystems mit der Angabe der Leitungsquerschnitte beizufügen.

Nach Ihrer Annahme der Angebote wird ein Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer und uns als NB abgeschlossen. Der Netzanschlussvertrag enthält unter anderem die Anschrift der Anschlussstelle, die Eigentumsgrenze, die Nennwärmeleistung, Übergabedruck und den Zählpunkt.

Der Netzanschlussvertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlusses mit Gas.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses muss über das Formblatt „Anmeldung zur Inbetriebsetzung (Gas)“ angemeldet werden. Eine Inbetriebnahme/ Zählerersetzung kann erst erfolgen, wenn die Abgasanlage und Verbrennungsluftversorgung gemäß den Vorschriften (u.a. LBO Hessen, FeuVO, DVGW-TRGI (G600)) ausgeführt und die Begutachtung und Prüfung durch den bevollmächtigten Schornsteinfeger stattgefunden hat. Der bevollmächtigte Schornsteinfeger hat dies mit Stempel und Unterschrift auf der Anmeldung zu dokumentieren.

Nach Fertigstellung der Gasanlage und Durchführung der entsprechenden Prüfungen (Belastungs-, Gebrauchsfähigkeits- und/ oder Dichtheitsprüfung) erfolgt der Einbau des Gasdruckregelgerätes und die Zählermontage, gemäß § 14 Abs. 1 NDAV, durch das VIU im Beisein des Netzbetreibers und ggf. Beauftragten des Messstellenbetreibers. Das Verplomben des Gasdruckregelgerätes und des Zählers sowie die Montage der Sicherheitsschellen erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber.

Die Prüfergebnisse sind vom VIU zu dokumentieren und sind dem Netzbetreiber vor Inbetriebsetzung der Anlage für seine Hausanschlussakte zur Verfügung zu stellen. Das VIU hat die Kundenanlage gemäß § 14 NDAV in Betrieb zu nehmen und den Anschlussnutzer in die Anlage einzuweisen. Hierfür ist das Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokoll für die Gasinstallation B.2.3. aus dem Anhang DVGW G 600 (A) zu verwenden. Dies ist dem Netzbetreiber unverzüglich einzureichen.

Bei der Druckprüfung durch das VIU ist zu beachten, dass bei der Druckprüfung die Gasdruckregelgeräte und die Gaszähler nicht miteinbezogen werden. Dem VIU werden dann die Kosten für beschädigte Gasdruckregelgeräte und Gaszähler in Rechnung gestellt.

Gemäß § 15 NDAV kann der Netzbetreiber bei Mängeln an der Gasanlage, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, die Inbetriebnahme des Anschlusses verweigern bzw. die Anschlussnutzung unterbrechen.

Sollte die Kundenanlage trotz Vorliegen des „Anmelde- und Inbetriebnahme“ Formulars nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, kann der NB die ihm entstehenden Aufwendungen pauschal geltend machen.

Mit der Inbetriebnahme des Netzanschlusses übernimmt die Gasnetz Witzenhausen GmbH keine Gewähr für die Mängelfreiheit der Gasanlage (§ 15 Abs. 3, NDAV).

Das Einlassen des Erdgases in die Leitungsanlage erfolgt gemäß DVGW-TRGI (G600), derzeit im Abschnitt 5.7.2 geregelt.

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber von dem VIU in Auftrag zu geben, der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer eine Kostenerstattung verlangen. Das Einschalten eines VIU ist erforderlich, da es der Personen- und Versorgungssicherheit dient.

Wird nach der Einstellung der Versorgung eine Gasanlage wieder in Betrieb genommen, wird in der Regel nach den folgenden differenzierten Fällen vorgegangen.

Einstellung der Anschlussnutzung nach § 17 NDAV

aus Sicherheitsgründen, bei unerlaubter Energieentnahme oder bei störenden Rückwirkungen.

Die Gasanlage kann nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn ein eingetragenes VIU das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren einleitet.

Unterbrechung der Anschlussnutzung § 24 NDAV

wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung.

Anlagen können erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die vorgenannten Gründe für die Einstellung der Versorgung entfallen sind sowie ein eingetragenes VIU das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren einleitet.

Kündigung des Netzanschlussverhältnisses § 25 NDAV

bei Wohnungsleerstand.

Ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnehmer wird angestrebt, wenn kein Nachmieter (neuer Anschlussnehmer) feststeht. Besteht kein Anschlussnutzungsvertrag oder kommt es nicht zum Vertragsabschluss, wird die Anlage durch Ausbau des Zählers und ggf. Regler außer Betrieb genommen. Bei der Wiederinbetriebsetzung ist das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren durch ein VIU einzuhalten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird unter Grundlage des § 14 NAV Abs. 3 nach den gültigen Pauschalen des NB abgerechnet.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bescheinigt wurde.

5. Stilllegung von Gasanlagen

Die Stilllegung einer Gasanlage ist dem Netzbetreiber über das Formular mitzuteilen. Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Netzbetreiber nimmt der VIU die Anlage außer Betrieb und verwahrt diese. Das Gasdruckregelgerät und ggf. der Gaszähler werden vom Netzbetreiber oder durch einen Beauftragten des Messstellenbetreibers ausgebaut. Der Netzanschluss wird gasdicht verwahrt. Stillgelegte Leitungen müssen in einem gasfreien Zustand versetzt werden.

Für stillgelegte Netzanschlüsse, sogenannte inaktive Hausanschlüsse, muss eine jährliche Überprüfungsgebühr bezahlt werden. Wird diese Gebühr nicht bezahlt, so erfolgt die Abtrennung des Netzanschlusses auf Kosten des NB.

6. Mängelbeseitigungen und Mitteilungspflicht

Die Beseitigung von festgestellten Mängeln und Gasundichtigkeiten sind über das vorgenannte Formular dem Netzbetreiber mitzuteilen. Das Formular ist vom VIU auszufüllen und einzureichen.

7. Netzanschluss

Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Sofern eine Wegerechtserlaubnis der Eigentümer von benachbarten Grundstücken notwendig ist, ist diese durch den Anschlußnehmer im Vorfeld zu beschaffen und nachzuweisen.

Hausanschlüsse werden nur verlegt, wenn der Installationsort abschließbar ist. Hierauf ist besonders in Rohbauten zu achten. Die Leitungstrasse zwischen der Hauseinführung und der Grundstücksgrenze muss freigeräumt sein. Gerüste müssen abgebaut sein und Lagerplätze entfernt werden.

Der Anschlussnehmer kann Erdarbeiten entsprechend DIN 4124 auf seinem Grundstück in Eigenleistung erbringen. Diese beschränken sich auf den Aushub des Leitungsgrabens und des Kopfloches vor dem Haus und müssen im Voraus mit dem Netzbetreiber abgestimmt sein. Die Ausführung der Erdarbeiten in Eigenleistung erfolgt in eigener Verantwortung. Die Arbeiten sind fachgerecht nach den allgemein gültigen Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers auszuführen. Vor Arbeitsbeginn muss sich der Bauausführende bei allen Ver- und Entsorgungsträgern nach vorhandenen Leitungen erkundigen und darf diese bei seinen Arbeiten nicht beschädigen. Der Netzbetreiber organisiert die Rohrverlegung und lässt anschließend durch seinen Tiefbauer die Sandbettung einbringen. Die Verlegung der Leitung sowie das Verfüllen des Leitungsgrabens obliegt nur dem Netzbetreiber. Für die anschließende Wiederherstellung der Oberfläche ist der Anschlussnehmer zuständig.

Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Zur Überbauung zählen neben Garagen, Anbauten, etc. auch Terrassen und Treppen. Bei weiteren Fragen wendet sich der Anschlussnehmer vor Baubeginn an den NB. Eine spätere Umverlegung oder der Abriss der Überbauung gehen zu Lasten des Hauseigentümers, bzw. der NB ist berechtigt die Versorgung einzustellen.

Auch das Lagern von Materialien oberhalb der Gasleitung ist nicht zulässig. Die dauerhafte Zugänglichkeit ist vom Anschlussnehmer sicher zu stellen. Ebenso ist eine Bepflanzung der Leitungstrasse mit Bäumen und großwüchsigen/ tief wurzelnden Pflanzen nicht zulässig. Dem DVGW

Arbeitsblatt GW125 können die Abstände von Pflanzungen zu Netzanschlussleitungen entnommen werden.

Die Gasnetz Witzenhausen GmbH hält das DVGW- Arbeitsblatt zur Einsicht in seiner Betriebsstätte zur Verfügung. Die Trasse muss dauerhaft zugänglich bleiben. Die Deckung der Gasleitung muss erhalten bleiben, deshalb sind auch Aufschüttungen oder Abtragungen dem NB zwingend mitzuteilen.

Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber im Vorfeld schriftlich vereinbart werden.

Netzanschlüsse im erhöhten Nieder-, im Mittel- und im Hochdruckgasnetz werden außerhalb des Gebäudes vom Netzbetreiber mit einem Gasströmungswächter (GS) ausgerüstet.

Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, d. h. es ist direkt mit dem Gasversorgungsnetz des NB verbunden.

Die Versorgung mehrerer Gebäude aus einem Netzanschluss ist nur dann zulässig, wenn der Netzanschluss in einem für alle Anschlussnutzer jederzeit zugänglichen Hausanschlussraum zusammen mit den Messeinrichtungen errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlussraumes durch die Anschlussnutzer, den NB sowie den MSB und die Verlegung zu den Gasanlagen in den einzelnen Gebäuden bewirkt der Anschlussnehmer im Vorfeld eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlussnehmer gegenüber dem Anschlussnutzer für die Durchführung dieser Verpflichtung.

7.1 Hausanschlussraum

Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Hausanschlussraum sollte an der leitungsführenden Straßenfront liegen, damit die Netzanschlussleitung möglichst geradlinig (rechtwinklig zur Hauptleitung) und auf kürzesten Weg zum Gebäude führt. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (nach DIN 18012) zur Verfügung (Im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet).

Anschlussnehmer, Betreiber der Gasanlage, Anschlussnutzer, der NB und der/ die MSB und im Notfall auch Rettungsdienste müssen unabhängig voneinander Zutritt zum Hausanschlussraum haben. Die Zähl-, Regel- und Abspereinrichtungen müssen jederzeit für autorisiertes Personal oder Dienstleister des Netzbetreibers gut zugänglich sein. Außerdem sind die Einrichtungen gegen Beschädigung zu schützen. Die Bestimmungen der Landesbauordnung sind zu beachten.

Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen.

In folgenden Räumen oder Gebäudeteilen dürfen Hausanschlusseinrichtungen und Betriebseinrichtungen nicht untergebracht werden:

- in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen
- in Wohnungen
- in Treppenräumen und Fluren
- im Bereich von Rettungswegen
- in Räumen, in denen der Arbeits- und der Bedienbereich unterschritten werden.

Kann gemäß DIN 18012 kein geeigneter Raum im Gebäude zur Verfügung gestellt werden oder wenn die Verlegung des Gasnetzanschlusses für den Netzbetreiber unwirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist, zum Beispiel bei Überlänge eines Anschlusses, behält sich der Netzbetreiber vor, an der Grundstücksgrenze die Eigentumsgrenze mittels Errichtung eines Übergabepunktes zu vollziehen. Grundsätzlich behält sich der NB vor, bei einer Anschlusslänge von mehr als 15m einen Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze in einem vom NB vorgegebenen Hausanschlussschrank- oder -schacht zu übergeben.

7.2 Bauwerksdurchdringung/Hauseinführung

Bauwerksabdichtungen dürfen durch den Einbau von Bauwerksdurchdringungen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Hieraus resultiert die Anforderung an eine sach- und fachgerechte Ausführung der Abdichtung von Bauwerksdurchdringungen.

Dies gilt sowohl bei Neubauten, als auch bei Bestandsgebäuden hier müssen ggf. Veränderungen der Wassereinwirkung und damit verbundene Zunahmen der Wasserbelastung (z. B. durch Abstellen von Grundwasserabsenkungen oder Kanalsanierungen) berücksichtigt werden. Die Abdichtung der Bauwerksdurchdringung muss auf den Baukörper, dessen Abdichtung, die Leitung, die Wassereinwirkungsklasse bzw. Beanspruchungsklasse und das Erdreich abgestimmt werden.

Um die einwandfreie Funktionsfähigkeit von Bauwerksdurchdringungen und dem Netzanschluss zu erlangen, muss eine Abstimmung von NB (Netzbetreiber) und Gebäudeeigentümer unter Berücksichtigung des Tragwerks und der Abdichtung durchgeführt werden. Alle Angaben (z.B. Bemessungsgrund-/hochwasserstand, Positionierung und die Dimensionierung der Aussparung wobei die Standsicherheit und die Gebrauchsfähigkeit des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden darf, etc.) insbesondere bei drückendem und aufstauendem Wasser sind vom Gebäudeeigentümer dem NB (Netzbetreiber) mitzuteilen.

Die Durchörterung des Mauerwerks, obliegt dem NB. Dieser veranlasst den ordnungsgemäßen Einbau und ist dafür verantwortlich. Die Abdichtung zwischen dem Mauerwerk und der Hauseinführung liegt in der Verantwortung des Netzbetreibers bzw. seines Ausführenden (siehe auch GW 390).

Die spätere Abdichtung zwischen Leitung und Bauwerksdurchdringung (Futterrohr) muss vom Netzbetreiber konzipiert und ausgeführt werden. Der NB legt Art und Größe der Hauseinführung fest. Die möglichen Hauseinführungen sind in der G 459-1 gelistet und müssen der DVGW-Prüfgrundlage VP 601 entsprechen. Der Einbau muss entsprechend der Angaben des Herstellers des Bauwerksdurchdringungssystems erfolgen. Eine Ausnahme gibt es bei der Verwendung eines Mehrspartenanschlusses (siehe folgende Abschnitte).

Bauwerksdurchdringungen müssen so ausgeführt werden, dass die Dichtheit sichergestellt wird. Dabei muss beachtet werden dass eine dauerhafte Dichtheit (insbesondere Längswasserdichtheit) gegeben ist. Wird ein Schutzrohr an das Bauwerksdurchdringungssystem angeschlossen, muss sichergestellt werden, dass die Dichtheit des Bauwerksdurchdringungssystems weiterhin gegeben ist.

Erforderliche bauliche Maßnahmen z.B. Aussparung in Zäunen, Untermauerung des Arbeitsraumes oder ähnlichem, veranlasst der Anschlussnehmer nach Vorgabe des NB auf eigene Kosten.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist eine Aussparung von 0,6m x 0,6m in der Bodenplatte vorzusehen. Aussparung muss bündig mit der Innenkante der Außenwand abschließen. Diese Öffnung

ist nach Fertigstellung der Hausanschlüsse gas- und wasserdicht vor der Inbetriebnahme zu verschließen.

Bautechnische Maßnahme zum Schutz eines Bauteils und Bauwerkes vor Wasser und/oder Feuchte sowie Beanspruchungsklasse (Festlegung der Art der Beaufschlagung des Bauwerks oder Bauteils mit Feuchte oder Wasser) siehe DIN 18195:2017-03, 3.1

KG-Rohre, flexibles Kabelschutzrohr und vergleichbare Materialien sind als Hauseinführung für Versorgungsleitungen nicht zugelassen.

Mehrsparteneinführungen sind nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann eine Mehrsparteneinführung verwendet werden, wenn der Anschlussnehmer mit dem NB der Gasnetz Witzenhausen GmbH eine Zusatzvereinbarung abschließt und die vom NB zugelassenen Mehrsparteneinführungen fachgerecht eingebaut wird. Dies ist vor Baubeginn mit dem NB abzustimmen. Der NB stellt als Alternative für die Mehrsparte ein zugelassenes Einspartenleerrohrsystem kostenlos zur Verfügung.

Die Hauseinführung muss so erfolgen, dass die Hauptsperreinrichtung (HAE) jederzeit zugänglich und bedienbar ist und darf nicht verbaut werden (keine Verkleidung oder Unterputzlegung).

7.3 Netzanschlussschrank

Kann gemäß DIN 18012 im Gebäude kein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden oder die Verlegung des Gasnetzanschlusses ist für den Netzbetreiber unwirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar, zum Beispiel bei Überlänge eines Anschlusses, behält sich der Netzbetreiber vor, an der Grundstücksgrenze die Eigentumsgrenze mittels der Errichtung eines Hausanschlussschranks zu vollziehen.

Der Gashaushaltsanschluss sowie die Gasleitung zum Gebäude sind Bestandteil der Gasanlage und stehen somit im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Übergabestelle ist die Hauptabsperreinrichtung im Anschlussschrank. Der Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Wartung, Instandhaltung und Sicherung der Anlage. Die Gebäudeeinführung nach dem Hausanschlussschrank ist bauseits (vom Anschlussnehmer zu beauftragen) gas- und wasserdicht zu verschließen. Eine Absperreinrichtung und der Gasströmungswächter sind unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt anzuordnen.

Neben dem Gasnetzanschluss gemäß DIN 18012 kann auch ein Wasserhausanschluss und ein Stromnetzanschluss in einem Anschlussschrank installiert werden. Die Größe des Schrankes ist abhängig von den zu installierenden Netzanschlüssen und wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Der Aufstellort wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Hinzuziehung des Anschlussnehmers festgelegt.

Für die Verlegung der Gasleitung vom Anschlussschrank zum Gebäude gelten die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 459-1 Gas Hausanschlüsse.

7.4 Hauptschutzpotentialausgleich

Metallene Leitungen der Gasinstallation müssen durchgehend leitend sein und sind gemäß DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln der Gasinstallation“ Kapitel 5.3.5 in den jeweiligen Hauptschutzpotentialausgleich einzubeziehen.

Die Erstellung der Erdungseinrichtung und des Hauptschutzpotentialausgleiches ist Aufgabe einer Elektrofachkraft. Der SHK-Installateur hat dafür Sorge zu tragen, dass die erstellte Gasleitungsanlage in den Hauptschutzpotentialausgleich nach DIN VDE 0100-540 einbezogen wird.

Ein fehlender oder mangelhafter Hauptschutzpotentialausgleich ist dem Anlagenbetreiber am besten schriftlich mitzuteilen.

Gasleitungen dürfen weder als Schutz- und Betriebserder, noch als Schutzleiter in elektrischen Anlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Sie dürfen ebenso nicht als Ableiter oder Erder für Blitzschutzanlagen oder Antennenanlagen dienen. Widerrechtlich angeklebte Erdungen (auch wenn sie schon seit Jahrzehnten dort angeklebt sind, haben keinen Bestandschutz und) werden abgeklemmt oder die Versorgung mit Gas wird eingestellt.

7.5 Isolierstück

In durchgehend metallenen Leitungen ist in Gebäuden nahe der HAE ein Isolierstück nach DIN 3389 einzubauen. Erdverlegte Verbindungsleitungen zwischen mehreren Gebäuden müssen sowohl vor dem Austritt aus einem Gebäude als auch nach der Einführung in ein Gebäude mit Isolierstücken ausgerüstet werden.

8. Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation

Um Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation zu verhindern bzw. zu erschweren, sind grundsätzlich aktive und/oder passive Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt der Einbau eines GS an der HAE ist diese vor der konischen Verschraubung einzubauen.

8.1 Plomben, Verschlüsse und Sperrschlösser

In Notfällen dürfen bei Gefahr Plomben oder Verschlüsse an Gaszählern und Hausdruckreglern ohne Zustimmung des NB entfernt werden. Eine Wiederverplombung ist zu veranlassen. Die Kosten für die Wiederverplombung sind vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

Plomben oder Verschlüsse des NB oder MSB dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden. Werden Messeinrichtungen ohne Haupt- und Sicherungsstempel oder beschädigte Haupt- und Sicherungsstempel vorgefunden, ist der NB/MSB unverzüglich zu informieren.

Sperrschlösser an Messeinrichtungen dürfen nur durch den NB/MSB entfernt werden.

9. Gas-Druckregelung

Die erforderliche Gas-Druckregelung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 459-2 „Gasdruckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen“ ist Bestandteil des Netzanschlusses soweit nichts anderes vertraglich geregelt wurde. Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Beschaffung, Installation, Änderung und Unterhaltung der Regelgeräte. Somit dürfen Montage- und/oder Einstellarbeiten an den Gasdruckregelgeräten ausschließlich von Mitarbeitern oder Beauftragten des Netzbetreibers durchgeführt werden.

Der Fließdruck (Reglerausgangsdruck) wird auf 23 mbar +/- 10% eingestellt.

Erfolgt eine Versorgung aus dem Mittel- oder Hochdrucknetz, so kann ein höherer Reglerausgangsdruck beim Netzbetreiber beantragt werden. Weitere Schutzmaßnahmen können notwendig sein.

Für den Einbau von besonderen Gasdruckregelgeräten können Ausblase- bzw. Atmungsleitungen erforderlich werden. Diese Leitungen sind nach Vorgabe des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu errichten. Sie sind Bestandteil der Kundeninstallation.

Mitteldruckgeräte werden grundsätzlich mit einer Gasmangelsicherung (GMS) installiert. Diese Geräte sind mit einem Aufkleber „Gasmangelsicherung“ gekennzeichnet. Die Hausdruckregelgeräte werden grundsätzlich waagrecht eingebaut. Technisch bedingte Ausnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Bei einem senkrechten Einbau muss der Reglerausgangsdruck angepasst werden. Dies ist vorher mit der Gasnetz Witzenhausen GmbH abzustimmen.

Zum Einbau von Hausdruckreglern hat das VIU in der Gasinstallation die erforderlichen Verschraubungen und Passstücke einzubauen. Der Regler muss ohne Demontage von Rohrleitungen aus der Installation zu Wartungs- und Austauschzwecken ausgebaut werden können.

Die Gasnetz Witzenhausen GmbH hält Passstücke vor. Diese können vom VIU geliehen werden.

Bei einer Versorgung aus dem Hochdrucknetz >1bar ist das Hausdruckregelgerät ggf. außerhalb des Gebäudes unterzubringen, zum Beispiel in einem Anschlussschrank.

10. Messstellen und Datenfernübertragung

Erforderliche Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen / Modems werden grundsätzlich vom Messstellenbetreiber gestellt und in Abstimmung mit der Gasnetz Witzenhausen GmbH installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW- Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten.

Die Gasnetz Witzenhausen GmbH bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung ggf. für einen Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt der Gasnetz Witzenhausen GmbH den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein.

Der Installationsort des Gaszählers muss den Sicherheitsansprüchen des Hausanschlussraums nach 6.1 entsprechen.

Gaszähler müssen ohne Hilfe von Leitern und Tritten abgelesen werden können. Sie sind ohne Kontakt zu den umgebenden Bauteilen einzubauen, um Korrosion zu vermeiden. Außerdem sind sie vor mechanischen und thermischen Beschädigungen zu schützen und spannungsfrei zu verbauen.

Gaszähler in Nischen oder Zählerschränken sind mit Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 5cm² Größe zu versehen. Die Größe der Türen ist so zu bemessen, dass die Bedienung von Armaturen und die Auswechslung des Gaszählers ungehindert möglich sind.

Bei Zweistutzengaszählern muss unmittelbar vor jedem Gaszähler eine Absperreinrichtung vorgesehen werden. Bei Einstutzengaszählern und Drehkolbengaszählern muss auf der Zählerausgangsseite eine Absperreinrichtung installiert werden.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/- nutzer eine Netzversorgung in geeigneter Spannungshöhe im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung zur Verfügung.

11. Bereitschaftsdienst

Die GasNetz Witzenhausen GmbH hat als zuständiger Netzbetreiber eine 24 Std. Bereitschaft, die kostenlos über die **Störungshotline 01802 5005-16** erreichbar ist.

Eine Störungsmeldung sollte folgende Aussagen enthalten:

- Genauer Ort der Störung
- Art und Umfang der Störung
- Vermutete Ursache der Störung
- Name und Anschrift der meldenden Person

Den von der Meldestelle gegebenen Verhaltensregeln ist unbedingt Folge zu leisten.

**Bei Gasgeruch:
01802 5005 -16**

1. Keine Panik
Nehmen Sie Gasgeruch wahr, bleiben Sie ruhig!
Beachten Sie die folgenden Punkte:

2. Kein offenes Feuer
Benutzen Sie keine Streichhölzer und Feuerzeuge. Nicht rauchen!
Auch an elektrischen Geräten können Funken entstehen:
Betätigen Sie daher keine Licht- und Geräteschalter!

3. Fenster auf
Öffnen Sie, wenn möglich, Fenster und Türen weit!

 GasNetz Witzenhausen
Eine sichere Verbindung



Abbildung 1: Verhalten bei Gasgeruch

12. Inkrafttreten

Es gilt jeweils die aktuell auf der Homepage der GasNetz Witzenhausen GmbH www.gasnetz-witzenhausen.de veröffentlichte Version.

Diese Technischen Anschlussbedingungen Gas treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten am gleichen Tage außer Kraft.